



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2      Bekanntmachung zum Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz über 35 gestiegen – Regelungen verschärft
- Seite 3      Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 26. Oktober 2020
- Seite 6      Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 11. November 2020
- Seite 7      Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 8      Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

# **Bekanntmachung zum Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz über 35 gestiegen - Regelungen verschärft**

## **Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz über 35 gestiegen – Regelungen verschärft**

Die 7-Tage-Inzidenz hat im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit den Grenzwert von 35 Neuinfektionen am 25. Oktober 2020 überschritten. Mit der hierdurch erfolgenden Bekanntgabe durch den Landkreis Barnim gelten nach der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung) in der Fassung vom 20. Oktober 2020 zusätzlich folgende Regelungen im gesamten Landkreis Barnim:

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
2. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann und
3. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

### **Versammlungen und Veranstaltungen**

Veranstaltungen

1. unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen und
  2. in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen
- sind untersagt.

### **Private Feierlichkeiten**

Private Feierlichkeiten

1. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden und
  2. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden
- sind untersagt.

Zusätzlich gilt:

Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

### **Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen**

In Gaststätten ist der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.

Eberswalde, den 26. Oktober 2020

gez. Daniel Kurth  
Landrat

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 26. Oktober 2020**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 26. Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben an folgenden öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen des Kreisgebiets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann:
  - a) auf der gesamten Fläche von Märkten (z. B. von Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten),
  - b) auf öffentlichen Gehwegen, insbesondere an Bushaltestellen, und
  - c) auf Bahnhofsvorplätzen in den Eingangsbereichen zu den Bahnhofsgebäuden.
2. Von der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind Personen gemäß § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV sowie
  - a) Personen, die als Gast in einem Gastronomiebetrieb auf öffentlichem Straßenland Platz genommen haben, und

- b) Personen, die ausschließlich einer sportlichen Betätigung (z. B. Joggen, Radfahren) nachgehen, wenn sie dabei den Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 30. November 2020.

### **Begründung:**

Am 25. Oktober 2020 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen nimmt im gesamten Landkreis sprunghaft zu. Diese Entwicklung lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Unter diesen Voraussetzungen macht der Landkreis von seiner Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV Gebrauch. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,50 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung muss im Wege einer Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

Insbesondere auf Wochenmärkten kommt es in den Bereichen zwischen den Marktständen häufig zu Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Unterschreitung dieses Mindestabstands erhöht – wiederum nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts – die Wahrscheinlichkeit einer Tröpfcheninfektion. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in dieser Situation probates Mittel, eine Infektion doch noch zu vermeiden.

Zu Ansammlungen auf engem Raum und Stauungen – mit der Folge einer Unterschreitung des o. g. Mindestabstands – kommt es erfahrungsgemäß auch in den Eingangsbereichen zu Bahnhofsgebäuden, insbesondere vor oder nach Zugabfahrten und -ankünften. Auf öffentlichen Gehwegen droht die Unterschreitung des Mindestabstands vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen und an engen Stellen, an denen sich begegnende Passanten den Mindestabstand von 1,50 Metern nicht einhalten können.

Die Anordnung ist im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen unter der Voraussetzung des unzureichenden Mindestabstands eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung bis zum 30. November 2020 folgt daraus, dass die SARS-CoV-2-UmgV am 30. November 2020 außer Kraft tritt und Wirkungen der angeordneten Maßnahme vor diesem Datum nicht zu erwarten sind.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 26. Oktober 2020

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat

## Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 11. November 2020

Die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

am Mittwoch, den 11. November 2020, um 18:00 Uhr,

in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2020

gez. Daniel Kurth  
Landrat

### TAGESORDNUNG

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Kontrolle der Niederschrift vom 23. September 2020
5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 7. Sitzung vom 23. September 2020
6		Verwaltungsbericht des Jugendamtes
7	I-10-30/20	Bericht 2020 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
8		Jährlicher Bericht zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten und Tagespflege im Landkreis Barnim
9		Bericht zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses „Konzept zur Implementierung bildungsunterstützender Leistungen am Standort Schule“

- 10 BVB/FREIE WÄHLER-4/20 Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege und Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der Tagespflegepersonen auch in Corona-Zeiten
- 11 Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses für das Jahr 2021
- 12 Wahl des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“
- 13 Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
- 14 Sonstiges

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Keine Themen

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim**

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der gewählte Bewerber des Kreistages Barnim, Herr Christoph Raschke (Wahlvorschlagsträger: Bündnis Schorfheide/ Wir für Schorfheide /, Wahlkreis 8) hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf sein Kreistagsmandat per sofort schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Tobias Biermann die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Christoph Raschke übergeht.

Herr Tobias Biermann hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, den 9. Oktober 2020

im Auftrag  
**gez. Stephanie Kasten**  
Kreiswahlleiterin

## Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Paul-Wunderlich-Haus**  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
- Haupteingang -

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Außenstelle Bernau**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
- Haupteingang -